

Entgeltordnung
„Stadtbibliothek Ortrand“

§ 1
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Benutzer. Bei Benutzern bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist Gebührensschuldner der gesetzliche Vertreter, der die Anmeldekarte unterschrieben hat.

§ 2
Gebühren

(1) Benutzungsgebühren

- Jahresgebühr (Nutzung der Bibliothek für ein Jahr - 365 Tage) 6,00 €
- Kinder im Grundschulalter (bis 12 Jahre) erhalten auf Wunsch kostenlos Kinderliteratur und Medien ausgeliehen, die zur Ergänzung des schulischen Lernens führen können.
- Für Personen im Zusammenhang einer persönlichen Notlage werden im § 2, Abs. 5 der Benutzerordnung gesonderte Festlegungen getroffen.
- Tagesgebühr (Nutzung der Bibliothek an einem bestimmten Tag) 0,50 €
- Ausdrucken einer A4-Seite (schwarz-weiß) 0,10 €

(2) Versäumnisgebühren

Versäumnisgebühren (Berechnungsbeginn 1 Woche nach erfolgter Erinnerung) je Medieneinheit

- für Erwachsene 1,00 €
 - für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 0,50 €
- Erfolgt keine Reaktion des Benutzers, erhöhen sich die Versäumnisgebühren je Medieneinheit und Woche
- für Erwachsene um 1,00 €
 - für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr um 0,50 €

(3) Sonstige Gebühren

- Gebühr für die Einarbeitung des Ersatzexemplars eines beschädigten oder in Verlust geratenen Mediums 2,50 €
- Gebühr bei Verlust oder Beschädigung von
 - CD- und Kassettenhüllen 1,00 €
 - CD-ROM-, Video- und DVD-Hüllen 2,00 €
- Gebühr für die Kopie bzw. für den Computerausdruck einer A4-Seite (schwarz-weiß) 0,10 €
- Fernleihgebühr 3,00 €
 - je Leihverkehrsbestellung, unabhängig von positiver Erledigung;
 - das Porto sowie
 - darüber hinausgehende besondere Kosten, wie umfangreiche Kopierleistungen, besondere Versicherungen u.ä., werden dem Benutzer in Rechnung gestellt.

§ 3
Inkrafttreten

Die Gebührensatzung der „Öffentlichen Bibliothek Ortrand“ tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ist in der Bibliothek auszulegen bzw. auszuhängen.

Ausgefertigt:
Ortrand, 15.6.2010



Sickert
Amtsdirektor



Senftleben
ehrenamtl. Bürgermeister